

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29.

Marienwerder, den 16. Juli

1884.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

- I) Ausführungsbestimmungen  
zu dem Gesetz, betreffend das Staatschuldbuch  
vom 20. Juli 1883.  
(Ges.-S. S. 120.)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Staatschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges.-S. S. 120) wird auf Grund des § 25 desselben Nachfolgendes bestimmt:

#### Artikel 1.

(§§ 2 und 4 des Gesetzes.)

1. Das Staatschuldbuch zerfällt in sechs getrennte Abtheilungen:

Abtheilung I. für physische Personen (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes),

Abtheilung II. für Handelsfirmen (§ 4 Nr. 2 daselbst),

Abtheilung III. für eingetragene Genossenschaften,

Abtheilung IV. für eingeschriebene Hilfskassen,

Abtheilung V. für juristische Personen,

zu III. bis V. sofern sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben (§ 4 Nr. 3 daselbst),

Abtheilung VI. für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikomisse, deren Verwaltung innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§ 4 Nr. 4 daselbst).

Für jede Abtheilung werden soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem beifolgenden Muster 1 eingerichtet.

Zu jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namensregister zu führen.

Die Abschrift des Staatschuldbuchs wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.

2. Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Schuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§ 2 des Gesetzes), ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht mit Beschlag sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im belegt sein. Befindet sich eine Auferklausur darauf Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß

Ausgegeben in Marienwerder den 17. Juli 1884.

vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinklausur sich vorfinden. Die Umwandlung beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ernethen der Hauptverwaltung der Staatschulden nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) und der Verordnung vom 16. August 1867 (Ges.-S. S. 1457) zum Nachweise des rechtmäßigen Besitzes einer Umschreibung der Stücke die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung würde vorausgehen müssen. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinscheine (Kupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigefügt sein. Nur wenn eine Schuldverschreibung in den Monaten Juni oder Dezember eingereicht wird, ist der nächstfällige Zinschein nicht beizufügen.

#### Artikel 2.

(§ 3 des Gesetzes.)

1. Zu dem Antrag auf Eintragung einer Buchschuld ist das beiliegende Muster 2 zu benutzen.

2. Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann.

Bei physischen Personen sind anzugeben:

1. der Familienname,

2. die Vornamen,

3. bei Frauen auch der Geburtsname,

4. der Beruf oder Stand,

5. der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

3. Die gleichen genauen Angaben sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

4. Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schluss aufzunehmen.

5. Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hilfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei den juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Ge-

sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reichs eingetragen, und bei eingeschriebenen Hülfsklassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind.

6. Die dem Antrage beiliegenden Staatsschuldbeschreibungen sind nach dem beiliegenden Muster 3 in einem besonderen Verzeichniß aufzuführen, welches Littera, Nummer und Nennbetrag der Beschreibungen enthält.

7. Der Einlieferer erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangsschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Werthpapiere.

Der Schein muß von dem Rendanten und dem Oberbuchhalter des Staatsschuldbuchbüros oder von deren Stellvertreter unterschrieben sein.

8. Jede Eintragung in das Staatsschuldbuch wird von einem Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem Buchführer unterschrieben.

9. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klärstellung der in dem Staatsschuldbuch zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

#### Artikel 3.

(§ 6 des Gesetzes.)

Bei Theilübertragungen und Theillöschungen müssen sowohl die Beiträge, deren Übertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldbeschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

#### Artikel 4.

(§ 7 des Gesetzes.)

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hülfsklassen ist bei Stellung der im § 7 bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Bezeichnung für die Firma beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

#### Artikel 5.

(§ 14 des Gesetzes.)

Bollmachten, welche zur Verfügung über das Kapital oder zur Empfangnahme der Zinsen berechtigen sollen, können mit dem Antrage auf Eintragung einer Forderung verbunden werden. In allen anderen Fällen müssen Bollmachten gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt werden (§ 10 des Gesetzes).

#### Artikel 6.

(§ 15 des Gesetzes.)

1. Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Beschreibung.

2. Die Auslieferung der Schuldbeschreibungen

u. s. w. an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legitimirt befundenen Berechtigten durch die von ihr bestimmte Kasse nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Post-einlieferungsschein dient als Quittung.

3. Die Mittheilung der in Gemäßheit des § 15 zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht durch die Post und zwar, sofern der Beteiligte nicht ein Anderes bestimmt hat, mit der Bezeichnung: „Eingeschrieben“.

4. Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerthe zu deklariren.

5. Wegen der Zinssendungen kommen § 19 des Gesetzes und Artikel 8 dieses Erlasses zur Anwendung.

#### Artikel 7.

(§ 16 des Gesetzes.)

Bei der Hinterlegung von Schuldbeschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des gelöschten Kontos und die auf das Konto bezüglichen Akten mitzutheilen. Die Beteiligten sind von dem Verfügten gleichzeitig zu benachrichtigen.

#### Artikel 8.

(§§ 18, 19 des Gesetzes.)

1. Die Verichtigung der Zinsen kann erfolgen:
  - a. durch die Staatsschulden-Tilzungskasse in Berlin, mittels Baarzahlung, oder wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto,
  - b. durch eine jede Königlich Preußische Regierungs- und Bezirks-Hauptkasse,
  - c. durch eine jede außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute Königlich Preußische Kasse,

- ad b. und c. durch Baarzahlung,
- d. mittels Uebersendung durch die Post, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reichs.

2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Änderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin eingehen.

3. Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse (zu Nr. 1 a—c) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

4. Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Kasse bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Staats-

schulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird. Die Zahlung geschieht demnächst nur bei dieser Kasse oder mittels Uebersendung durch die Post.

des Zinsenempfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termin voraufgehenden Monats bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeht.

Berlin, den 22. Juni 1884.  
Der Finanz-Minister

Berlin, den 22. Juni 1884.

# Der Finanz-Minister. gez. von Scholz.

## Artikel 9.

(§ 20 des Gesetzes.)

**Änderungen in der Person oder der Wohnung**

## Autlage 1.

# M u s t e r der Konten des Staatschuldbuches.

Konto	Nr.	Gläubiger:					
Änderungen in der Person des Gläubigers: (Behörde, welche die Verwaltung der Masse führt — beaufsichtigt —)							
1.	2.	3.	4.				
	Abschreibungen:						
Betrag der Forderung	a. Uebertragen auf das Konto:	b. Umgewandelt in 4 prozentige kon- solidirte Staats- schuldverschrei- bungen:	Beschränkungen des Gläubigers.  Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt: halb- jähr- lich mit M.				
M.	Ab- thei- lung.	Nr.	M.	Vitr.	Nr.	Be- trag M.	

## Annage 2.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden  
(Schuldbuchbüreau)

Berlin S. W.

Oranienstraße 94.

frei. Oranienstraße 94.  
 geführten zusammen gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. M. schreibe (in Worten) 18 fälligen Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:



<sup>\*)</sup> Hier sind Vor- und Familiennamen, bei Frauen zugleich der Geburtsname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung so vollständig und so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechslungen und Irrthümer thunlichst vermieden werden.

Straße Nr. . . . . zahlen zu lassen.

wohnhaft in . . . . .

本末

\*\*) Der Schluß dieser und die folgende Seite sind zu benutzen für die etwaigen Beschränkungen des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Zinserträgnisse, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verpfändungen, Rießbrauchsbestellungen u. a.).

Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger einzutragen ist, so muß auch die Behörde nebst deren Wohnsitz genau angegeben werden, welche die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung der Masse führt.

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft, einer eingeschriebenen Hilfsklasse erfolgen, so ist die rechtliche Existenz des Gläubigers durch eine vorschriftsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Am Schluß ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterschreiben.

Anlage 3.

## Verzeichniss

vom . . ten . . . . . 18 eingelieferten Schuldverschreibungen der preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe.

(NB. Zu ordnen nach den Werthabschnitten und für jeden Werthabschnitt nach der Nummersfolge.)

### Spalte 1.

### Spalte 2.

NB. Bei jeder Schuldverschreibung müssen die dazu gehörigen Zins scheine und Anweisungen liegen. Nur wenn Schuldverschreibungen in den Monaten Juni oder Dezember eingereicht werden, ist die Beifügung der nächstfälligen Zins scheine zu unterlassen.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers bringen wir hierdurch mit dem Be- merken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Gesetz, be- treffend das Staatschuldbuch nach der Königlichen Verordnung vom 25. April d. Jz. (Ges.-S. S. 269) mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tritt.

Über den Beginn und die Formen des Geschäfts- verkehrs mit dem Staatschuldbuch erfolgt noch eine weitere Veröffentlichung.

Berlin, den 30. Juni 1884.

Königliche Hauptverwaltung der Staatschulden.  
Sydow.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des gewerblichen Centralvereins der Provinz Ostpreußen im vergangenen Winter-Halbjahr neben der Kessellehrschule in Königsberg auch eine solche in Memel in's Leben gerufen ist. Jede Schule ist von 36 Schülern besucht worden.

Nach Beendigung des Unterrichtskursus erhalten die Schüler ein Entlassungs-Bezeugnis nach nachstehendem Schema:

Aussichtsbezirk Ost- und Westpreußen.

Dampfkessel-Heizer-Schule  
des  
gewerblichen Centralvereins der Provinzen Ost- und Westpreußen.

#### Bezeugnis.

Der . . . . . geboren am . . . . . hat an dem Unterrichtskursus der hiesigen Heizer-Schule in der Zeit vom . . . . . bis . . . . .theilgenommen.

Auf Grund der am . . . . . abgehalte-  
nen Prüfung, in welcher er in physikalischen Grund-  
begriffen . . . . . Kenntnisse,

in Konstruktion der Kessel-  
und Feuerungs-Anlagen . . . . . do.

in der Behandlung und im  
Betriebe des Kessels . . . . . do.

in den gesetzlichen Vorschrif-  
ten über Dampfkessel-An-  
lagen . . . . . do.

gezeigt, ist ihm  
das Bezeugnis der Besichtigung zur Heizung und  
Bedienung von Dampfkesseln

mit dem Prädikate  
zuerkannt und ihm darüber diese Aussertigung  
ertheilt.

Königsberg i. Pr. den . . . . .

Der Vorstand der Heizer-Schule des gewerblichen  
Centralvereins.

Marienwerder, den 2. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

3) Der Königliche Regierungs-Präsident in Königsberg hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) die zu Königsberg i. Pr. am 15. und 22. Juni d. Jz. ausgegebenen Nummern 5 und 6 der periodischen Druckschrift: "Königsberger Volksblatt" (verantwortlich für Redaktion und Verlag: Dr. Bruno Schönlanck, Druck von M. Ernst, beide in München) sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift verboten.

Marienwerder, den 9. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.  
Freiherr von Massenbach.

### 4) Nachweisung

von den im Monat Juni 1884 in den Normal-  
Marktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für  
Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden  
für 50 Kg  
Hafer. Heu. Nicht-  
stroh.

Im Lieferungsverbande.

	Normalmarkort.	M. & M. & M. &
Kreis Kulm	Kulm	7 77 2 — 1 75
" Flatow	Flatow	7 50 2 25 1 80
Kreis Graudenz	Graudenz	8 13 2 58 1 89
" Konitz	Konitz	8 76 3 15 2 40
" Dt. Krone	Dt. Krone	7 74 2 10 2 34
" Löbau	Dt. Eylau	8 10 2 50 1 75
" Marienwerder	Marienwerder	8 79 3 — 2 —
" Rosenberg	Dt. Eylau	8 10 2 50 1 75
" Schlochau	Konitz	8 76 3 15 2 40
" Schweß	Graudenz	8 13 2 58 1 89
" Strasburg	Dt. Eylau	8 10 2 50 1 75
" Stuhm	Elbing	6 74 3 05 1 70
" Thorn	Thorn	7 65 3 — 3 —
" Tuchel	Konitz	8 76 3 15 2 40

Marienwerder, den 12. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

### 5) Zusammenstellung

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten  
Städten pro Monat Juni 1884.

	Gute	mittlere	geringe
	M. &	M. &	M. &
Kulm . . . . .	16 —	15 60	15 —
Elbing . . . . .	14 60	13 50	12 75
Dt. Eylau . . . . .	— —	16 20	— —
Flatow . . . . .	— —	15 —	— —
Graudenz . . . . .	16 25	— —	— —
Konitz . . . . .	17 55	17 50	— —
Dt. Krone . . . . .	15 85	15 45	15 10
Marienwerder . . . . .	17 57	— —	— —
Thorn . . . . .	15 80	14 80	— —

Marienwerder, den 12. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Name der Städte.	pro 100 Kilogramm.												Market-				
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Häfer.	Erbse,	Speise- gelbe, zum Kochen.	Bohnen, weiße.	Linsen.	Kartof- feln.	Stroh	Richt- gras.	Heu.	Rind- fleisch.	Schwein-			
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	Christburg	17 95	17 86	13 64	17 78	—	—	—	—	6 67	—	—	—	1	—	80	1 20	
2	Goniz	18 60	15 —	16 35	17 52	17 90	40	40	—	4 48	4 80	5 70	6 30	—	95	85	1 30	
3	Ot. Krone	—	15 15	14 26	15 47	15 54	30	38	—	3 60	4 67	4 13	4 20	1 10	—	90	1 10	
4	Culm	16 47	14 33	14 18	15 53	17 88	26	60	—	6	3 50	3	—	4	—	90	1 —	
5	Ot. Eylau	17 66	15 09	—	16 20	16 80	50	50	—	3 05	3 50	—	5	—	1 20	1	20	
6	Flatow	17 60	15 —	14 15	—	16	—	—	—	4 80	3 60	—	4 50	—	90	80	1 —	
7	M. Friedland	—	16 25	16 42	17 —	18 75	—	—	—	4	4 50	—	5	—	80	80	1 20	
8	Graudenz	17 75	15 55	14 —	16 25	18 47	30	75 59	—	5 91	3 77	—	5 16	1 21	—	99	1 16	
9	Fastrow	—	16 16	17 17	16 37	—	—	—	—	3 71	6	—	6	—	85	75	95	
10	Löbau	—	13 75	15 —	16 07	16 66	—	—	—	5 13	—	—	—	—	80	80	1 —	
11	Marienwerder	18 45	14 52	14 07	17 57	17 63	50	60	—	6 36	4	—	6	—	1 20	1	20	
12	Mewe	17 44	15 06	14 44	16 13	19 50	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	20	
13	Neumarkt	17 —	14 37	15 50	16 —	15 50	—	—	—	4 90	4 87	—	5	—	80	80	1 20	
14	Riesenburg	19 25	14 75	—	15 75	—	—	—	—	5 10	—	—	—	1	—	80	1 10	
15	Rosenberg	18 67	14 38	12 67	14 50	17 08	—	—	—	5 84	5 50	—	5 50	1	—	90	1 20	
16	Schlochau	—	15 75	17 57	16 40	—	—	—	—	3 95	5	—	8	—	1	—	1 20	
17	Schweß	—	13 50	14 —	—	15	—	—	—	5 02	—	—	—	80	80	—	90	
18	Strasburg	16 38	14 34	12 23	16 40	15 —	—	—	—	4 34	3 25	2 63	3 58	—	80	80	1 —	
19	Stuhm	—	13 47	13 58	15 32	—	—	—	—	5 01	—	—	—	—	—	85	1 10	
20	Thorn	18 30	14 98	14 71	15 30	18 90	32	72	—	5 50	6	—	6	—	1 20	1	—	
21	Tuchel	17 64	15 80	13 32	12 —	—	—	—	—	4 11	4	—	3	—	1	—	90	
Summa		249	16 315	06 277	11 318	56 256	61 268	75 379	—	97 48	66 96	96 15 46	77 24	19 61	17 44	23 41		
Durchschnitt		17 80	15 —	14 58	15 93	17 04	36 96	54 —	—	4 87	4 46	3 86	5 15	—	98	—	87	1 11
22	Bandenburg	—	—	—	—	15 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Neuenburg	—	—	—	—	16 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Hammerstein	—	—	—	—	17 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

7)

Durchschnitts-Marktpreise  
des Schlachtrieches zu Thorn im Monat Juni 1884 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.	2. Kälber pro Stück	3. Schweine für 100 Pf.	4. Hammel für 100 Pf.	Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als								
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Mind- vieh.	Räl- ber.	Schwei- ne.	Ham- mel.
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere	—	—	—	—
Wlf.	Pf.	Wlf.	Pf.	Wlf.	Pf.	Wlf.	Pf.	Wlf.	54	20	594	—

8) Im Interesse der inländischen Rindviehzucht hat dorf, Aachen, Osnabrück und Aurich ermächtigt, die der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Einführung von Tieren und Stierkälbern aus dem Forsten durch Cirkular-Erlaß vom 21. Juni cr. I. 9855 Königreich der Niederlande zu Zuchtzwecken auf Antrag den Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungs-Vizepräsidenten und Landdrosten in Münster, Düsseldorf nehmigen:

w e i f u n g

## Regierungsbezirk Marienwerder im Monat Juni 1884.

Preise.				gramm.	60	Laden-Preise.																											
Kalb-	Dam-					pro 1 Kilogramm.																											
H e i s t h .	m e i l s .	Spec.	Eß-	Stück	Mehl Nr. 1.	Ger-	Ger-	Buch-			Kaffee.	Salz,	Sauer-																				
		geräu-	But-		Weiz-	flens-	flens-	weizen			Java	Java,	ges-	ne-																			
		(Fert.)	ter.	Eier.	Rog-	Graus-	Graus-	Hirse.			Java	Gelber	wöhnl-	schmal,																			
					zen.	gen.	pe.	Grüze.	Grüze.		mittler.	(Ge-	lches,	tiesges-																			
					M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	brann-	ter)																				
					M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	ter)																					
—	60	1	—	1	60	158	2	—	32	24	26	25	50	2	10	3	—	20	180	60													
—	75	—	95	2	20	190	290	—	40	30	65	50	60	—	60	280	340	—	20	2	50												
—	80	—	95	1	80	164	244	—	44	35	60	60	60	—	60	280	4	—	20	2	42												
—	90	1	—	2	—	180	180	—	36	30	50	36	50	—	80	220	4	—	20	2	50												
—	70	—	90	2	—	2	—	240	38	28	60	40	—	—	60	320	380	—	20	180	70												
—	70	—	80	2	—	180	220	—	40	40	50	50	60	—	50	350	4	—	20	220	50												
—	60	—	80	2	—	2	—	2	—	40	30	60	40	50	—	50	260	3	—	20	140	36											
—	99	1	11	1	90	219	241	—	45	32	60	50	45	—	60	220	3	—	20	180	50												
—	48	—	95	1	80	156	2	—	36	28	60	35	40	—	60	260	320	—	20	160	—												
—	50	—	80	1	60	140	160	—	35	22	40	40	50	—	35	2	—	3	—	20	160	40											
—	70	—	90	1	80	190	230	—	60	40	65	65	60	—	55	240	360	—	20	160	55												
—	80	1	—	2	—	2	—	280	40	30	60	80	80	—	60	280	320	—	20	2	60												
—	50	—	80	1	80	167	2	—	36	22	40	40	50	—	60	250	360	—	20	2	60												
—	75	—	85	1	70	150	210	—	40	30	36	40	40	—	50	280	360	—	20	160	50												
—	70	—	99	1	80	159	215	—	40	36	70	60	70	—	60	360	4	—	20	2	60												
—	80	1	—	1	80	180	240	—	32	25	60	50	34	—	60	2	—	3	—	20	120	60											
—	50	—	90	1	80	150	240	—	34	25	28	25	50	—	50	280	340	—	20	180	36												
—	60	—	75	1	80	170	160	—	40	24	46	38	36	—	50	2	—	280	—	20	180	46											
—	55	—	85	1	40	152	209	—	32	26	30	30	40	—	50	2	—	280	—	20	2	50											
1	13	—	97	2	—	183	224	—	46	26	70	40	50	—	38	240	320	—	20	160	50												
—	60	1	—	1	60	147	180	—	32	26	36	32	25	—	60	240	280	—	20	180	40												
14	65	19	18	38	40	36	35	45	63	8	18	6	9	10	72	9	26	9	90	7	18	12	02	54	30	71	50	4	20	37	60	10	15
—	70	—	91	1	83	173	217	—	34	24	51	44	44	—	48	—	57	260	340	—	20	179	—	51									

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind. Mariewerder, den 12. Juli 1884.

## Der Regierungs-Präsident.

1. Die Einfuhr von Stieren und Stierkalbern ist von der Beibringung eines von einer Niederländischen Gemeindebehörde ausgestellten Ursprungzeugnisses abhängig zu machen, welches enthalten muß:
    - a. die Angabe des Ursprungsortes, des Alters und der Farbe jedes einzelnen Thieres,
    - b. die Bescheinigung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten sechs Monaten nicht an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 Kilometer weiten Umkreise die Lungenentzündung herrscht.
  2. Die einzuführenden Thiere müssen beim Uebergange über die Landesgrenze auf Kosten des Einführenden von dem zuständigen beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden werden.
  3. Die eingeführten Thiere müssen sechs Monate an ihrem Bestimmungsorte verbleiben.

Die Erfüllung der leßtgedachten Bedingung wird am Bestimmungsorte genau kontrollirt werden.

Marienwerder, den 2. Juli 1884.

## Der Regierungs-Präsident.

- 9) Dem Herrn Anton Nastaly aus Staniszevo bei Mirchau ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 16. Juni 1884.

Königliche Regierung,  
ung für Kirchen- und Schulwesen

- 10)** **Bekanntmachung.**  
In Gr. Lutau im Kreise Flatow wird am  
14. d. Mts. eine mit der daselbst befindlichen Post-  
agentur vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Bromberg, den 10. Juli 1884

## Der Kaiserliche Ober-Postdirektor

Hirsch,

**11) Bekanntmachung**  
der bis Ende Juni d. J. eingetretenen Veränderungen  
in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektionsbezirks  
Bromberg.

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft bisher gehörte.	Postanstalt, zu deren Bestellbezirk die Ortschaft fortan gehört hat.
Hönigspring		
Wilhelminenthal	Flötenstein	Eisenbrück
Wüsthof		
Muthskamp		
Johannishof		
Eisenbrück Dorf		
= Glashütte	Neuguth	Eisenbrück
= Oberförsterei		
= Försterei		
Ibenwerder Fo.		
Thielengut	Stegers	Wehnershof
Wehnershof Dorf		
Wolfsgrund		
Eulenholz	Kl. Gązno	Poln. Ceklin
Einsiedelei		
Lipki		
Keniza		
Königsbrück Fo.	Schwarzwasser	Long
Bukawagora		
Long Vorw. und Kol.		
Long Dorf	Gotthelp	
Schalamai	Czerst	
Schönberg		
Budcziska	Konitz	Agl. Neukirch
Kłodawa Abbau		
Crummensee Dorf		
= Abbau		
= Ziegelei	Hammerstein	Crummensee.
= Torfstecherei		
Malienruh		

Bromberg, den 9. Juli 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
Hirsch.

**12) Bekanntmachung.**

In Gr. Wöllwitz im Kreise Flatow wird am 9. d. Mts. eine mit der daselbst befindlichen Postagentur vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Bromberg, den 5. Juli 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
Hirsch.

**13) Bekanntmachung.**

Am 16. d. Mts. wird in Büzker, Kreis Deutsch-Krone, eine mit der dortigen Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenbetriebsstelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Frankfurt a. O., den 8. Juli 1884.  
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
Wendt.

**14) Das anliegend beigefügte, von dem Provinzial-Landtag der Provinz Westpreußen unter dem 16. März 1883 beschlossene und von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unter dem 15. Juni cr. bestätigte Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzial-Beamten, und nachstehendes**

**Statut**  
betreffend die Errichtung einer Westpreußischen Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse.

**Einziger Paragraph.**

Von dem Provinzial-Verbande der Provinz Westpreußen wird eine Kasse unter der Bezeichnung „Westpreußische Provinzial-Wittwen und Waisen-Kasse“ begründet, welche den Zweck hat, den Wittwen und Waisen der Beamten sowohl des Westpreußischen Provinzial-Verbandes, wie auch der zur Provinz Westpreußen gehörigen Kreis- und Amts-Verbände, der Stadt- und Landgemeinden Wittwen- und Waisengeld zu gewähren.

Die Kasse wird mit dem 1. Juli 1884 eröffnet und von dem Provinzial-Verbande nach den Bestimmungen der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 / 22. März 1881 nach Maßgabe eines auf Grund des § 120 derselben zu erlassenden Reglements verwaltet.

Beschlossen in der Sitzung des Westpreußischen Provinzial-Landtages vom 29. März 1884 und Allerhöchst genehmigt unter dem 9. Juni 1884 werden auf Grund des § 8 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 / 22. März 1881 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 27. Juni 1884.  
Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.  
Dr. Wehr.

**15) Mit dem Tage der Betriebseröffnung der Zweigbahnenstrecke Bajonskowo-Löbau i. Wpr. der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn wird die an derselben belegene Haltestelle Bajonskowo und die Station Löbau i. Wpr. und nach Einrichtung der an derselben Theilstrecke belegenen Haltestelle Mortung in den Ausnahmetarif für oberschlesische SteinkohlenSendungen bei Aufgabe in Wagenladungen von je 10 000 Kilogramm pro Wagen (Anhang zum Preußisch-Oberschlesischen Verband) aufgenommen. Die zur Erhebung kommenden Frachtfäße sind auf sämtlichen Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn zu erfragen. Der Termin der Betriebs-eröffnung wird noch besonders bekannt gegeben werden.**  
Bromberg, den 8. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion  
als geschäftsführende Verwaltung.

**16) Mit dem 15. Juli 1884 treten in dem Ausnahmetarif für Mais im Verkehr von Stationen der Russischen Südwestbahnen nach Stationen des östlichen Theiles des diesseitigen Direktionsbezirks, gültig vom 15. Januar 1884 ab, nachfolgende Ermäßigungen in Kraft:**

A. Vom Schnittpunkte bis  
Bokellen von 0,50 auf 0,49 M. pro 100 kg,  
M. Gnie = 0,51 = 0,48 = = =  
B. Vom Schnittpunkte bis  
Ungeni transit von 100,77 auf 96,69 Kopeken pro  
100 kg.

Bromberg, den 4. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Für diejenigen Thiere, landwirthschaftlichen Maschi-  
nen, Geräthe und sonstigen Gegenstände, welche auf den sen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rück-  
transport innerhalb der unten angegebenen Zeit erfolgt.

Lau- feude Nr.	Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Transportbegünstigung wird gewährt		Der Rück- transport muß erfolgen innerhalb
				für	auf den Strecken der	
1	Ausstellung von Feld- eisenbahnen	Malchin	9. bis 11. Juli cr.	Maschinen und sonstige Gegen- stände	Königlichen Direk- tionen, Berlin- Breslau, Bromberg und der Berlin- Hamburger Eisen- bahn	8 Tage
2	Internationale land- wirthschaftliche Aus- stellung	Amsterdam	25. August bis 9. Septbr. cr.	Thiere, Land- wirthschaftliche Maschinen und verwaltung Geräthe	preußischen Staats- und unter Staats- stehen- den Bahnen	14 Tage

Bromberg, den 7. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) Der Bezirksausschuss hält vom 25. Juli bis 20) Die Bevölkerungs-Ausschuss hält vom 25. Juli bis zum 1. September Ferien; während derselben werden feiert ihr Jahrestag den 20. d. Wts. 5 Uhr Nachmittag zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Tagen in Elbing in der Kirche zum h. Geist. Die Fest-Sachen abgehalten werden; auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Marienwerder, den 8. Juli 1884.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.

J. B.  
von Kehler.

19) Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuss hier selbst in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. gemäß § 1 Abs. 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 und § 25 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen hat, die Grundstücke Kartenblatt 1/2. Parzelle 5. 15. 16. 17. 51/13. 53/13. und 54/13. der Gemarkung Lindenbusch, den Besitzern Albrecht Gornowicz, Albrecht Grugel, Johann Thede und Salomon Lehmann in Nikolaiken gehörig, von welchen der Erstgenannte Vor-eigenthümer von Nikolaiken Nr. 5, der Zweite Eigen-thümer von Nikolaiken Nr. 2 ist, während über die den beiden Letzteren gehörigen Flächen noch keine Grundbuchblätter bestehen, mit dem Gemeindebezirke Nikolaiken Kreises Tuchel communalrechtlich zu vereinigen.

Tuchel, den 4. Juli 1884.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,  
Landrat.

verkauft bleiben, wird auf den nachstehend angegebenen Strecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bzw. Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Beschei-nigung des betreffenden Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände ausgestellt gewe-nen, Geräthe und sonstigen Gegenstände, welche auf den sen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rück-transport innerhalb der unten angegebenen Zeit erfolgt.

Lau- feude Nr.	Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Transportbegünstigung wird gewährt		Der Rück- transport muß erfolgen innerhalb	Schluß der Aus- stellung.
				für	auf den Strecken der		
1	Ausstellung von Feld- eisenbahnen	Malchin	9. bis 11. Juli cr.	Maschinen und sonstige Gegen- stände	Königlichen Direk- tionen, Berlin- Breslau, Bromberg und der Berlin- Hamburger Eisen- bahn	8 Tage	
2	Internationale land- wirthschaftliche Aus- stellung	Amsterdam	25. August bis 9. Septbr. cr.	Thiere, Land- wirthschaftliche Maschinen und verwaltung Geräthe	preußischen Staats- und unter Staats- stehen- den Bahnen	14 Tage	

20) Die Enthaltsamkeits-Gesellschaft für Westpreußen zum 1. September Ferien; während derselben werden feiert ihr Jahrestag den 20. d. Wts. 5 Uhr Nachmittag in Elbing in der Kirche zum h. Geist. Die Festpredigt hält Herr P. Ebeling aus Danzig, den Jahresbericht der unterzeichnete Vorsteher. Am Schluß wird eine Kollekte für die Zwecke der Gesellschaft gehalten und werden bezügliche Schriften unentgeltlich verliehlt. Gischken, den 11. Juli 1884.

Der Vorstand.  
Dr. Rindfleisch, Pfarrer.

#### 21) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die neu zu gründende Schule zu Ossietno ist dem Gutsbesitzer Reinhold in Wardengowo übertragen.

Der Gutsbesitzer Plehn zu Josephsdorf ist zum Stellvertreter des Amtsvorstechers des Amtsbezirks Plusz-nitz Kreis Kulm ernannt.

Personalveränderungen bei der Bergwerks-verwaltung im 2. Quartal 1884.

Bei dem Oberbergaute zu Breslau: Der Geheime Berggrath Dr. Schwarze ist unter Allerhöchster Ver-leihung des Königlichen Kronenordens II. Klasse mit Pension in den Ruhestand getreten und der bisherige Bergwerksdirektor Berggrath Foizick zu Wettin zum Oberbergrathe und Mitgliede des Oberbergamts ernannt worden.

22) **Erledigte Schulstellen.**

Die zweite Schullehrerstelle zu Czarnowo ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Magistrat zu Thorn zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Buchholz Kreis Dt. Krone wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Magistrat zu Thorn zu melden.

Königl. Kreisschulinspектор Herrn Weise zu Dt. Krone zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die erste katholische Schullehrerstelle zu Heidemühl, Kreis Schlochau, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer kathol. Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspектор Herrn Treichel zu haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schlochau zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 29.)

# Extra-Beilage

## zu dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

# Reglement

betreffend

## die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten der Provinzial-Verwaltung.

Nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages vom 16. März 1883.

### Zweck der Wittwen- und Waisen-Kasse.

#### § 1.

Die Westpreußische Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse hat den Zweck, den Wittwen und Waisen der Provinzial-Beamten ein Wittwen- und Waisengeld nach den folgenden Bestimmungen zu gewähren.

#### § 2.

Die Wittwen- und Waisenkasse wird als eine Provinzialanstalt begründet.

### Häftung der Provinz und Verwaltung der Kasse.

#### § 3.

Der Provinzial-Verband der Provinz Westpreußen haftet für die Erfüllung aller der Wittwen- und Waisenkasse obliegenden Verbindlichkeiten.

#### § 4.

Die Verwaltung der Wittwen- und Waisen-Kasse wird von dem Landesdirektor nach Maßgabe der Provinzialordnung und der für die Provinzial-Verwaltung geltenden Verwaltungsvorschriften bzw. der Vorschriften dieses Reglements geführt.

#### § 5.

Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach Maßgabe des Reglements für das Kassen- und Rechnungswesen der Provinz Westpreußen geführt.

Für die zinsliche Belegung der Capitalien und der disponiblen Kassenbestände der Wittwen- und Waisenkasse finden die Bestimmungen über die Belegung von Geldern der Westpreußischen Provinzial-Verwaltung Anwendung.

### Mitgliedschaft.

#### § 6.

Berechtigt, der Kasse als Mitglied beizutreten, sind alle mit Pensionsberechtigung angestellten Provinzialbeamte.

Der Provinzial-Ausschuss ist jedoch befugt, auch solchen Provinzialbeamten, welche nicht mit Pensionsberechtigung angestellt sind, den Beitritt zur Kasse zu gestatten. (§ 19.)

#### § 7.

Verpflichtet der Kasse beizutreten sind sämtliche nach § 6 zum Beitritt berechtigte Provinzial-Beamte, welche nach Eröffnung der Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse in den Provinzialdienst eintreten.

Diese Verpflichtung bildet eine Bedingung der Anstellung und bedarf es zu deren Begründung einer besonderen Beitrittsklärung nicht.

Die Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Weise auf Verheirathete und Unverheirathete.

Beamte, welche von der ihnen nach § 6 zustehenden Berechtigung keinen Gebrauch machen, dürfen in eine mit einem höheren Gehalt dotirte Stelle nur dann einrücken oder eine Gehalts-Zulage nur dann erhalten, wenn sie der Kasse beitreten.

#### § 8.

Diejenigen Beamten, welche zur Zeit ihrer Anstellung in dem Provinzialdienst durch ihre Mitgliedschaft bei einer Reichs-, Staats- oder anderen kommunalen Wittwen- oder Wittwen- und Waisenkasse ihrer Frau und ihren Kindern Wittwen- und Waisengeld gesichert haben, haben nicht die Verpflichtung, jedoch die Berechtigung, der Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse beizutreten. Wollen sie diese Berechtigung nur in dem Umfange ausüben, um das anderweit bereits gesicherte Wittwen- oder Wittwen- und Waisengeld auf denjenigen Betrag zu ergänzen, welcher sich aus dem uneingeschränkten Beitritt zu dieser Kasse ergeben würde, so haben sie dies innerhalb 3 Monaten nach der Eröffnung der Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse bezw. nach ihrer Anstellung zu beantragen und werden dann die Bedingungen dieser beschränkten Mitgliedschaft von dem Provinzial-Ausschus für jeden einzelnen Fall festgesetzt.

Haben solche Beamte nur für ihre Frauen gesorgt, so sind sie verpflichtet, mit der Hälfte ihres Diensteinkommens der Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse beizutreten und dadurch ihren etwa hinterbleibenden Kindern das in diesem Reglement vorgesehene Waisengeld zu sichern.

#### § 9.

Die künftigen Wittwen und Waisen derjenigen zur Zeit der Eröffnung der Kasse im Dienste befindlichen beitrittsberechtigten Provinzial-Beamten, welche es ablehnen, der Kasse beizutreten, haben irgend welche Unterstützungen aus Provinzialmitteln nicht zu erwarten.

#### § 10.

Für Beamte, die aus dem Dienste der Provinz ohne Bewilligung von Pension oder Wartegeld ausscheiden, erlischt die Mitgliedschaft der Kasse.

### Höhe des Wittwen- und Waisengeldes.

#### § 11.

Die Wittwen und die Hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes der Kasse angehörigen Provinzialbeamten erhalten aus der Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse Wittwen- und Waisengeld (§§ 12 ff.).

Der Provinzial-Ausschus ist berechtigt, auch Adoptivkindern das Waisengeld zu bewilligen.

#### § 12.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 14 getroffenen Beschränkung mindestens 160 Mark betragen.

#### § 13.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwen-geld berechtigt war,  $\frac{1}{5}$  des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war,  $\frac{1}{3}$  des Wittwengeldes für jedes Kind.

#### § 14.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist, oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden Wittwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 15.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeld-Berechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbliebenen Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuss der ihnen nach den §§ 12 bis 14 gebührenden Beträge befinden.

§ 16.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger, als der Verstorbene, so wird das nach § 12 berechnete Wittwen-Geld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um  $\frac{1}{20}$  gekürzt.

Auf den nach § 13 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwen-geldes ohne Einfluß.

§ 17.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen ist und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 18.

War der Ehemann zur Zeit seines Todes zum Bezug einer Pension noch nicht berechtigt, weil er das zehnte Dienstjahr noch nicht vollendet hatte, so wird das Wittwen- und Waisengeld doch so berechnet, als wenn er mit dem zur Todeszeit bezogenen Gehalt das zehnte Dienstjahr vollendet hätte.

§ 19.

Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen derjenigen Kassenmitglieder, welche kein Recht auf den Bezug einer Pension haben (§ 6 al. 2) wird in analoger Anwendung nach den Bestimmungen des § 18 so berechnet, als wenn sie mit Pensionsberechtigung angestellt wären.

Für die Hinterbliebenen der höheren Provinzial-Beamten (§ 93 der Provinzial-Ordnung) wird das Wittwen- und Waisengeld nach den in dem § 65 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 enthaltenen Pensionsbestimmungen mit der Maßgabe berechnet, daß mindestens eine sechsjährige Dienstzeit angenommen wird.

§ 20.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Gnadenquartals bezw. nach dem auf den Sterbemonat folgenden Monat (§§ 8 und 29 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse pp. der Beamten des Provinzialverbandes).

Besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Gnadenquartals, so beginnt die Zahlung mit Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Diensteinkommen zu gewähren war.

§ 21.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus bezahlt. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Landesdirektor. Wenn eine Wittwe ihre Pflichten gegen die ehelichen Kinder ihres verstorbenen Ehemannes vernachlässigen sollte, so kann der Landesdirektor das Waisengeld dem Vormundschaftsgericht zur Verwendung für die Kinder überweisen.

§ 22.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Der Provinzial-Ausschuß ist berechtigt, ausnahmsweise Waisengeld bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu bewilligen.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indignat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

## Beitragsleistung.

### § 24.

Die Mitglieder der Wittwen- und Waisen-Kasse haben an Beiträgen jährlich 3 % des Dienst-einkommens, des Wartegeldes oder der Pension zu entrichten.

### § 25.

Die Wittwen- und Waisen-Beiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Dienst-Einkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge erhoben.

### § 26.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisen-Beiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der Verpflichtung seiner Angehörigen, von dem an sie während des Gnadenquartals bzw. des Gnadenmonats fortgezahlten Betrage des Gehalts oder der Pension den Beitrag gleichfalls zu entrichten,
2. wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienste entlassen wird,
3. für den Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimire oder Adoptiv-Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand,
4. für die pensionirten Beamten mit dem Ablauf dessenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung zutrifft.

Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

### § 27.

Zur Erfüllung der der Wittwen- und Waisen-Kasse zufallenden Aufgaben leistet der Provinzial-Verband einen jährlichen Zuschuß von 3 % des Gesamtbetrages an Gehältern, Wartegeldern und Pensionen der aus der Provinzial-Verwaltung aufgenommenen Kassenmitglieder.

### § 28.

Es wird ein Sicherheitsfonds gebildet, in welchen fließen:

1. ein von der Provinz Westpreußen hergegebenes Grund-Kapital von 20 000 Mark,
2. die der Kasse zufallenden Geschenke und Vermächtnisse,
3. etwa sich herausstellende Betriebsüberschüsse,
4. die Zinsen der zu 1—3 aufgeführten Beträge.

## Beitragserhöhung und Ermäßigung.

### § 29.

Sollten die Beiträge der Kassenmitglieder und die Zuschüsse des Provinzial-Verbandes (§ 27) zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, so sind hierzu zunächst die im § 28 zu 3 und 4 aufgeführten Bestände des Sicherheitsfonds heranzuziehen.

Können auch hiermit die Ausgaben nicht gedeckt werden, so ist der Provinzial-Ausschuß befugt, die Beiträge der Kassenmitglieder für das betreffende Jahr um höchstens  $\frac{1}{4}$  der normalen Jahresbeiträge zu erhöhen.

Läßt sich auch durch diese Erhöhung der Jahresbeiträge die vollständige Deckung der Ausgaben eines Jahres nicht erreichen, so hat der Provinzial-Verband das Fehlende einzuschließen.

### § 30.

Der Provinzial-Landtag ist berechtigt, nach Maßgabe der zu machenden Erfahrungen unter Annahme der im § 28 zu 3 und 4 aufgeführten Beiträge des Sicherheitsfonds, die Beiträge der Kassenmitglieder bis zu  $\frac{1}{2}$  der normalen Jahresbeiträge zu ermäßigen und eine Reduction der Jahreszuschüsse des Provinzial-Verbandes vorzunehmen.

Die Ermäßigung der Beiträge der Kassenmitglieder und die Reduction der Zuschüsse dürfen jedesmal nur auf ein Jahr erfolgen.

### Beginn der Wirksamkeit der Kasse.

#### § 31.

Die Größnung der Wittwen- und Waisen-Kasse erfolgt am 1. Juli 1884.

Die zum Beitritt berechtigten Provinzial-Beamten haben sich innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach an sie ergangener Aufforderung über ihren Beitritt zu erklären, widrigenfalls ihre Berechtigung zum Eintritt in die Kasse erlischt.

Der Landesdirector ist befugt, ausnahmsweise den Beitritt auch nach Ablauf der vorerwähnten Frist zu gestatten.

Wenn die zum Beitritt berechtigten Beamten nicht sofort bei der Größnung hiereten, sind sie verpflichtet, die Jahresbeiträge von dem Größnungstermin an nachzuzahlen.

### Entscheidungen über Streitigkeiten.

#### § 32.

Über den Umfang der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen steht den Betheiligten die Beschreitung des Rechtsweges offen, doch muß derselben die Entscheidung des Provinzial-Ausschusses vorhergehen.

Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Provinzial-Ausschusses bekannt gemacht worden, erhoben werden.

### Beitritt von Corporationen der Provinz Westpreußen.

#### § 33.

Den Kreis- und Amtsverbänden, den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Westpreußen ist für ihre Beamten mit Ausschluß derjenigen Lehrer, welche Mitglieder der Schullehrer-Wittwenkassen sind, der Ausschluß an die Wittwen- und Waisenkasse unter folgenden Bedingungen gestattet:

- I. die betreffende Corporation muß sich den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements unterwerfen.
- II. Es müssen von den zur Zeit des Beitritts etatsmäßig vorgesehenen Beamten der Corporation mindestens  $\frac{2}{3}$  ihren Beitritt zur Kasse erklären.  
Der Provinzial-Ausschuß ist jedoch ermächtigt, in geeigneten Fällen die Erfüllung dieser Bedingung zu erlassen.
- III. Die Corporation ist verpflichtet, den Beitritt zur Kasse in Zukunft allen neu anzustellenden oder in dem Dienstekommen sich verbessern den Beamten als Bedingung ihrer Anstellung resp. der Dienstekommens-Aufbesserung aufzuerlegen.
- IV. Die Corporation übernimmt es, die zu leistenden Beiträge der ihr als Kassenmitglieder angehörenden Beamten spätestens bis zum 15. Tage eines jeden Quartals postnumerando an die Landes-Hauptkasse abzuführen und haftet hierfür als Selbstschuldnerin.
- V. Die Corporation verpflichtet sich den im § 27 normirten jährlichen Zuschuß von 3 p.C. des Gesamtbetrages an Gehältern, Wartegeldern und Pensionen der ihr zugehörigen Kassenmitglieder, beziehungsweise den gemäß § 29 alinea 2 und § 30 erhöhten oder ermäßigten Betrag dieses Zuschusses an die Landes-Hauptkasse abzuführen, desgleichen gemäß § 29 alinea 3 an der Deckung des etwaigen Ausfalles nach dem Verhältniß der Beitragssumme der der Kasse beigetretenen Beamten der Corporation zur Beitragssumme sämtlicher Kassenmitglieder Theil zu nehmen.
- VI. Die Corporation hat dem Landesdirektor vierteljährlich ein Verzeichniß ihrer Kassenmitglieder unter Angabe des Gehalts, des Wartegeldes oder der Pension derselben, einzufinden.

§ 34.

Nach Ablauf von 12 Monaten nach Gröfzung der Wittwen- und Waisen-Kasse steht der Corporation der Beifritt unter den im § 33 erwähnten Bedingungen nicht mehr offen.

Doch ist der Provinzial-Ausschuf ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 35.

Der Austritt einer beigetretenen Corporation ist nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem Provinzial-Ausschuf zulässig.

§ 36.

Sämmliche in vorstehendem Reglement für die Beamten des Provinzial-Verbandes getroffenen Bestimmungen finden auf die Beamten der Corporationen sinngemäße Anwendung.

Insbesondere sind für die Beamten der Corporationen die §§ 6, 7, 8, 10 und 31 verbindlich.

Wenn für die letzteren hinsichtlich der Pensionsberechnung Bestimmungen gelten, die von den §§ 20 und 21 des Provinzial-Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse und die Pensionirung der Beamten des Provinzial-Verbandes abweichen, so erfolgt die Berechnung des Wittwen- und Waisen-Geldes für die Hinterbliebenen dieser Beamten dennoch auf Grund der genannten Paragraphen des Provinzial-Reglements.

Die Pensionsberechnung der höheren Beamten der mitberechtigten Corporationen erfolgt analog den Bestimmungen im § 19 des vorliegenden Reglements für höhere Provinzial-Beamte nach § 65 der Städte-Ordnung.

**Schlussbestimmungen.**

§ 37.

Künftigen Änderungen dieses Reglements haben sich sowohl die Provinzial-Beamten, wie die der Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse sich anschließenden Corporationen und deren Beamte zu unterwerfen; jedoch dürfen durch solche Änderungen die Corporationen niemals ungünstiger gestellt werden, als der Provinzial-Verband.

§ 38.

Die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen Geschäftsanweisungen werden von dem Landesdirektor erlassen.

---

Vorstehendes Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten der Provinzial-Verwaltung von Westpreußen, wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. September 1833 (Gef. S. S. 121) und des § 119 Nr. 5, sowie des § 120 Nr. 5 der Provinzial-ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch genehmigt.  
22. März 1881

Berlin, den 15. Juni 1884.

(L. S.)

**Der Minister des Innern.**

J. V.:

gg. Herrfurth.

**Der Finanz-Minister.**

J. V.:

gg. Meinetke.